

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 578/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ida R [REDACTED] geb. Re [REDACTED],  
Re [REDACTED]-G [REDACTED]/I [REDACTED], 8, K [REDACTED]-Street,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
22. Januar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Korn,  
Fuchs, Dr. Thum und Portmann  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts  
vom 12. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach  
§ 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht verneint einen Anspruch der Klägerin  
wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, weil nicht mit der  
gemäß § 26 BEG erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt  
werden könne, daß die Klägerin durch die Verfolgung und ihre  
Auswirkungen an ihrer Gesundheit geschädigt worden sei. Diese  
Entscheidung beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des  
festgestellten Sachverhalts und der vorliegenden ärztlichen  
Sachverständigengutachten. Angriffe gegen diese Tatsachen-  
und Beweiswürdigung wären im Revisionsverfahren unzulässig.

- 3 -

Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Wüstenberg

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)